

zur Einsprache gefunden, da es in diesem Paragraphen ausdrücklich heißt, daß selbst permanente dubio cadaver sepultura ecclesiasticae tradatur, ita tamen, ut removeatur scandalum. Da alle um den Willen der Verstorbenen wußten, war hier ein scandalum kaum zu fürchten, um so weniger, als im Gegenteil gerade die Verweigerung Anlaß zu Ärgernis gegeben hätte.

Freilich hätte die protestantische Kirchenbehörde Schwierigkeiten machen können, da Rita formell noch dem protestantischen Bekenntnis angehörte. Sachlich lag wohl von Seite des katholischen Pfarrers keine Gesetzesübertretung vor, da Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur dann untersagt, wenn von den berechtigten Personen darum nicht angesucht wurde. Hier aber liegt der klare Wunsch der Verstorbenen wie ihrer Angehörigen vor und es wäre Tyrannei, diesen das Recht auf die Wahl des Begräbnisses absprechen zu wollen.

Trotzdem wäre unter Umständen zu fürchten gewesen, daß die politische Behörde zugunsten des protestantischen Religionsvertreters entschiede, da es im vorliegenden Fall nicht so leicht gewesen wäre, den erforderlichen Nachweis für den Wunsch der Verstorbenen zu erbringen. Kenne ich doch einen Fall aus nächster Nähe, wo die Behörde trotz des formellen Rücktrittes zur katholischen Kirche zugunsten der Protestanten entschied, weil es nicht sicher gewesen sei, daß der Sterbende noch bei voller Besinnung war.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (Binations-Stipendium.) Auf die Notiz über diesen Gegenstand im letzten Hefte dieser Zeitschrift (1929, S. 566 ff.) sind eine Reihe von Anfragen und Zweifeln aus Leserkreisen eingelaufen, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

1. Ein Pfarrer, der außer seiner eigenen Pfarrei noch eine zweite vakante Pfarre versehen und daher binieren muß, kann an Sonn- und Feiertagen in beiden Pfarreien pro populo applizieren (ohne Stipendium), kann aber auch von der Diözesan fakultät Gebrauch machen, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen und für Diözesanzwecke abzuführen; denn nach can. 466, § 2 genügt er seiner Verpflichtung, pro populo

zu applizieren, durch *eine* Applikationsmesse für beide Pfarreien. Das gleiche gilt von Pfarrern, die zwei aequae principaliter unierte Pfarreien innehaben (can. 466, § 2), und von Provisoren oder Administratoren, die gleichzeitig zwei vakante Pfarreien zu pastorieren haben (Kodexkommission, 14. Juli 1922, VI.; A. A. S. XIV, 526).

2. Der binierende Priester, welcher auf Grund des Apostolischen Indultes für die Binationsmesse ein Stipendium annimmt, muß an sich das *ganze* Stipendium, das er erhalten hat, an die bischöfliche Kurie abführen, auch wenn es die taxa dioecesana übersteigt. Wurde aber das höhere Stipendium aus einem titulus extrinsecus (can. 824, § 2) gegeben, z. B. als Beitrag zur Kongrua des Seelsorgers, als pfarrlicher Stolarbezug, wegen besonderer mit der Zelebration verbundener Beschwerden oder Auslagen (Wegentschädigung, späte Zelebrationsstunde, missa cantata und dergleichen), oder nur intuitu personae (aus besonderer Freundschaft mit dem betreffenden Priester, um ihm ein Geschenk zu machen, um seiner Armut willen u. dgl.), so kann der binierende Priester mit gutem Gewissen den Überschuß über die taxa dioecesana für sich behalten (Cappello, De Sacramentis I, n. 735, 3).

3. Nur selten und ausnahmsweise gewährt der Apostolische Stuhl das Indult, daß binierende Priester für die Binationsmesse ein Stipendium nehmen und *für sich behalten* dürfen; nämlich in Gegenden, wo der Klerus so arm ist, daß er auf diese Maßmosen zu seinem Lebensunterhalt angewiesen ist. Wo ein solches Indult besteht, kann der binierende Priester selbstverständlich davon Gebrauch machen. Ähnlich wird ja auch ausnahmsweise von Rom das Indult gewährt, daß Pfarrvorstände an den „abgeschafften Feiertagen“ (festa suppressa) nicht pro populo zu applizieren brauchen, sondern Stipendien annehmen und behalten dürfen.

4. Muß ein Pfarrer auch dann das Binationsstipendium an die bischöfliche Kurie einliefern, wenn er an einem Sonn- oder Feiertag wegen Krankheit gar nicht zelebrieren konnte und daher der Kaplan biniert, nämlich eine heilige Messe pro populo appliziert und mit der zweiten ein Stipendium persolvirt hat? Die Antwort ergibt sich aus folgender Erwägung: Der kranke Pfarrer muß, wenn er an einem Sonn- oder Feiertag nicht selbst pro populo applizieren kann, Sorge tragen, daß ein anderer Priester für ihn die applicatio pro populo vollzieht (vgl. can. 466, § 1, bzw. 339, § 4: „si ab eius — missae pro populo — celebratione legitime impediatur, statis diebus applicet per alium; si neque id praestare possit, quam primum vel per se ipse vel per alium applicet alia die.“ Hat der kranke Pfarrer auch einen Kaplan („vicarius adiutor“, can. 475, oder „vicarius cooperator“,

can. 476), so bleibt doch die missa pro populo persönliche Pflicht des Pfarrers und obliegt in keinem Fall dem Kaplan, wie ausdrücklich im kirchlichen Gesetzbuch hervorgehoben wird: can. 475, § 2: „... excepta Missae applicatione pro populo quae parochum gravat“; und can. 476, § 6: „... excepta applicatione Missae pro populo.“ Kann der Pfarrer wegen Erkrankung an Applikationstagen nicht selbst pro populo zelebrieren, so muß er eben „per alium“ applizieren lassen. Dieser „alius“ wird dann in der Regel der Kaplan sein. Gewiß kann nun der Kaplan generös sein und die Stellvertretung des Pfarrers in der Applikation pro populo gratis, ohne Stipendium, übernehmen; aber von Amts wegen ist er dazu nicht verpflichtet, er kann verlangen, daß ihm der Pfarrer dafür aus seinem Pfarr-einkommen das gewöhnliche Meßstipendium in der Höhe der taxa dioecessana verabreicht.

Wenn nun ein Kaplan in solchen Fällen an Sonn- und Feiertagen für den kranken Pfarrer pro populo appliziert und außerdem (mit bischöflicher Erlaubnis) *biniert*, so steht er nunmehr unter der Vorschrift des can. 824, § 2, die für alle binierenden Priester, nicht etwa bloß für die Pfarrer, gilt: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam Missam ex titulo iustitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia eleemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco.“ Der Kaplan darf also, da die missa pro populo aus einem Gerechtigkeitstitel zu applizieren ist, für die andere Messe *kein* Stipendium nehmen, außer ex indulto Apostolico, und in diesem Falle gegen Ablieferung an die bischöfliche Kurie. Die Mehrarbeit, die ihm infolge der Erkrankung des Pfarrers durch die Bination erwachsen ist, muß der Kaplan eben auf sich nehmen, wie er auch in anderen Pfarrgeschäften den kranken Pfarrer vertreten muß. Dazu ist er als „vicarius adjutor“ angestellt. Für die missa pro populo kann er vom Pfarrer, den er vertritt, ein Stipendium verlangen und behalten. Das Stipendium für die Binationsmesse aber muß *er* (also der Kaplan, der biniert hat, nicht der kranke Pfarrer) an die bischöfliche Kurie abführen, bzw. dem Pfarrer übergeben, daß er es im Wege des Pfarramtes nach den vom Ordinariate gegebenen Normen abführt.

5. Ein hochw. Mitbruder berichtet, daß in seiner Diözese die Annahme eines Stipendiums für die Binationsmessen und dessen Einsendung an das Ordinariat allgemein *vorgeschrieben* ist. Über die Berechtigung einer solchen Vorschrift, die alle binierenden Priester der Diözese *verpflichtet*, von dem Indult des Apostolischen Stuhles jedesmal bei der Bination Gebrauch zu machen, habe ich mich schon im vorigen Hefte der Quartalschrift 1929, S. 566 ff. ausgesprochen. Wenn ein Ordinarius

eine solche Vorschrift gibt und urgiert, so ist anzunehmen, daß er dazu auch einen gerechten Grund hat. — Der Einsender verweist nun auf die Schrift von Dr Gebhard Rohner, Die Meßapplikation nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin (Freiburg, St.-Paulus-Druckerei), worin der Verfasser die Sätze vorträgt: Das heilige Meßopfer kann zugleich, ohne gegenseitige Beeinträchtigung, Unzähligen im besonderen zugewendet werden. Je mehr spezielle Intentionen in derselben heiligen Messe besorgt werden, um so fruchtbarer ist tatsächlich diese heilige Messe. Nur eines muß immer vor Augen gehalten werden, daß nach dem positiven Gesetz der Kirche *für ein und dieselbe Messe nur ein Stipendium* angenommen werden darf. — Dazu bemerkt der Einsender: Sind diese Sätze richtig, dann gibt es kein „robotten“. Der Priester kann das Stipendium für die Binationsmesse annehmen und abliefern, für seine eigenen Intentionen aber, bezw. solche ex caritate, ohne Stipendium in der gleichen Messe applizieren.

Darauf sei kurz bemerkt: Die Ansicht, welche Rohner mit anderen Autoren vertritt, ist irgendwie probabel, aber keineswegs sicher. Die Gründe für und wider erörtert eingehend der heilige Alfons in seiner Theol. Mor. I. VI, n. 312, und nennt diese Ansicht schließlich „speculative loquendo *probabilior*“. Aber — was meistens übersehen wird — Gaudé bemerkt dazu in der kritischen Ausgabe der Theol. Mor. (I. c. nota j), daß der heilige Alfons in seinen späteren aszetischen Schriften diese Ansicht verlassen und sich der gegenteiligen, heute auch allgemeineren Ansicht angeschlossen hat, wonach die *Applikationsfrüchte* der einzelnen Opferfeier nach dem Willen Christi begrenzt sind und daher, mehreren zugewendet, für den einzelnen geringer werden. Sei dem wie immer — der Wert und Nutzen der sogenannten „*zweiten Intention*“ ist auch aus anderen Erwägungen so hoch anzuschlagen, daß sie jedem Priester für jede heilige Messe, die er ex titulo justitiae appliziert, nicht bloß für die Binationsmessen, dringend empfohlen werden muß.

Linz.

Dr W. Grosam.

***II. (Das Glockenzeichen zum „Domine, non sum dignus“.)**

Gegen den Mißbrauch, daß mancherorts am Sonntag viele Leute schon aus der Kirche gehen, sobald es zum „Domine, non sum dignus“ geschellt hat (vgl. diese Quartalschrift 1929, Heft 3, S. 572), empfiehlt ein praktischer Seelsorger ein sehr einfaches Mittel: *man stelle das Schellen zum „Domine, non sum dignus“ ab*. Trotz aller Belehrung werden wir die Leute, zumal die lauen Kirchenbesucher, nicht von der irrigen Auffassung bekehren: wenn es zur Kommunion geschellt hat, ist der letzte Hauptteil der heiligen Messe vorüber und kann man in dringenden Fällen fortgehen; und geht einer, so gehen auch andere mit,